**November 2017**

**Information über die Situation von Eritreern in der Schweiz, wenn sie z.B. aus Deutschland dorthin abgeschoben werden.**

Danke fur Ihre Anfrage.

Laut dem Eritrea-Bericht des Staatssekretariats für Migration SEM (2016) ist die Bestrafung für den illegalen Auszug aus Eritrea nicht mehr so ​​gravierend, um die Gewährung des Flüchtlingsstatus an sich zu rechtfertigen. Nach Angaben des SEM werden Personen, die Eritrea illegal verlassen und zuvor nie zum Militärdienst gerufen, vom Militärdienst befreit oder aus dem Militärdienst entlassen wurden, nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt. Diese Praxisänderung wurde von OSAR und anderen kritisiert, da sie nicht durch die aktuellen Herkunftslandinformationen (COI) oder die Schwierigkeit, zuverlässige COI zu erhalten, gerechtfertigt ist. Den vollständigen Bericht des SEMs finden Sie hier: [http://www.refworld.org/publisher,SFOM,,,57722336f5,0.html](http://www.refworld.org/publisher%2CSFOM%2C%2C%2C57722336f5%2C0.html)

Das BVGer folgte der Einschätzung des SEM und entschied in einem wegweisenden Urteil vom Januar 2017, dass illegale Ausreise allein den Flüchtlingsstatus nicht rechtfertigen kann. Vielmehr erfordert dies zusätzliche einzelne Elemente. Das Gericht hat seine Meinung über desertements oder Fragen der Durchführung einer Deportation nicht ausgedrückt. Das vollständige Urteil können Sie unter [http://www.refworld.org/cases,CHE\_TFS,5899c33f4.html](http://www.refworld.org/cases%2CCHE_TFS%2C5899c33f4.html) lesen. Die Pressmitteilung finden Sie im Anhang.

Die Praxis ist inzwischen sehr viel geändert, der Umzug nach Eritrea ist nun möglich, wenn die Person nicht nachweisen kann, dass sie aus irgendeinem Grund strafrechtlich verfolgt wird (zum Beispiel eine neue Entscheidung vom August 2017: [D-2311/2016](https://www.bvger.ch/bvger/fr/home/jurisprudence/entscheiddatenbank-bvger.html)). Unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/medien/medienmitteilungen/2017/urteil-ist-nicht-nachvollziehbar-entscheid-bundesverwaltungsgericht-fuer-die-wegweisung-einer-eritreerin.html> haben wir das Referenzurteil vom August kommentiert, das die Vertreibung einer eritreischen Frau bestätigt.

**Die Schweiz – zur Zeit – keine Rückführungen nach Eritrea durchführt**. Die Entscheide sind in dieser Hinsicht sehr ungeschickt formuliert, so dass der Eindruck entsteht, die Person könne auch ins Heimatland überstellt werden! Aber, wir können nicht versichern, dass sich die Praxis in Zukunft nicht ändern wird.

Hier konnen sie weitere Info zu sammeln: <https://www.sem.admin.ch/sem/fr/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2017/11.html>

Es gibt für Personen, die keines Asyl bekommen, eine andere Möglichkeit, um Schutz in der Schweiz zu erhalten: die F-Aufenthaltsbewilligung: (fur Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und fur Personen, die als Flüchtling anerkannt aber nach nationalem Recht vom Asyl ausgeschlossen sind) <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta/ausweis_f__vorlaeufig.html>,

<https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/hilfe/informationsblaetter/deutsch/deu-2013infovorlaeufigeaufnahme.pdf>

und <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtlicher-status/anerkannte-fluechtlinge-vorlaeufige-aufnahme.html> finden Sie mehre Info darüber.

 Freundliche Grusse,

 **Lucia Della Torre**

Juriste
Département de protection

Organisation suisse d'aide aux réfugiés OSAR

Weyermannsstrasse 10

Case postale, 3001 Berne

Tél. 031 370 75 75